

## **BGer 5A\_72/2018 vom 31. Januar 2018**

Bundesgericht, 2018-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger\\_5A\\_72\\_2018](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_5A_72_2018)

FR: TF 5A\_72/2018 du 31 janvier 2018

IT: TF 5A\_72/2018 del 31 gennaio 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ). Weil der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) nicht erreicht ist, steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen ( Art. 113 BGG ).

#### **E. 2**

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann ausschliesslich eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 117 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 116 BGG ). Sodann hat die Beschwerde auch ein Rechtsbegehren zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 3**

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und es werden auch keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt angerufen, weshalb auf die Beschwerde durch Präsidialentscheid im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

Nur der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass den appellatorischen Ausführungen auch bei voller Kognition kein Erfolg beschieden sein könnte. Wie bereits das Obergericht bemerkt hat, bestreitet der Beschwerdeführer die Unterhaltspflicht nicht. Er beklagt, dass er bereits eine Verdienstpändung habe und nicht genug Geld da sei, um den teuren Lebensunterhalt zu bestreiten, dass er bei einer Lohnpfändung seine Stelle verlieren und auf die Sozialhilfe angewiesen sein werde, dass er Schmerzen in den Gelenken habe und eigentlich arbeitsunfähig sei, dass er viele Schulden habe und dass ihn psychische Probleme wie Angstzustände plagen würden. All diese Ausführungen sind nachvollziehbar und verständlich, begründen aber keine Rechtsverletzung durch den angefochtenen Entscheid, bei welchem es ausschliesslich um die Fragen des ausstehenden Unterhaltes und der Beseitigung des Rechtsvorschlages ging.

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.